

**Gemeinschaftstagung von ANS - VKS im VKU - DWA**

**Deponietage**

**Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien**

**am 05. und 06.05.2009 in Minden**

**MR Dr.-Ing. Heinz-Ulrich Bertram**

**Anforderungen an die Verwertung von Abfällen**

**bei der Verfüllung von Abgrabungen**

**(Stand 12.04.2009)**

- 1 Einführung**
- 2 Rechtliche Anforderungen**
  - 2.1 Bewertung der ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen**
  - 2.2 Bewertung der schadlosen Verwertung von Abfällen**
- 3 Die LAGA-Mitteilung 20 im Licht des Tongrubenurteils**
- 4 Entwurf des BMU für eine Artikelverordnung**
- 5 Zusammenfassung**
- 6 Literatur**
- 7 Verfasser**

## 1 Einführung

Rohstoffabbaustätten (Abgrabungen), insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, werden vielfach mit mineralischen Abfällen verfüllt. Hierbei stehen verschiedene Gesichtspunkte im Vordergrund, mit denen ökonomische und ökologische Vorteile verbunden sein können:

- Der Abbauunternehmer kann der Verpflichtung zur Sicherung der Abbaustätte oder zum Ausgleich des Eingriffs (teilweise oder vollständige Verfüllung) nachkommen, die ihm im Zusammenhang mit der Erteilung der Genehmigung des Rohstoffabbaus auferlegt worden ist.
- Der Abbauunternehmer kann die vorhandene Infrastruktur (Zufahrt, Waage, Betriebsgebäude, Geräte) weiter nutzen.
- Ein Teil der Lkw-Leerfahrten zur Abbaustätte kann dadurch genutzt werden, dass Bodenaushub, der bei Baumaßnahmen nicht unmittelbar verwertet werden kann, zu der Abbaustätte als Verfüllmaterial transportiert wird.
- Landschaftsverbrauch, der durch die Einrichtung von Deponien für in Baumaßnahmen nicht verwertbares Bodenmaterial entsteht, kann vermindert werden.

In den letzten Jahren haben allerdings einige Verfüllungsmaßnahmen für negative Schlagzeilen gesorgt. Abgrabungen und Tagebaue sind auch mit heizwertreichen Abfällen verfüllt worden, die aufgrund der Vorgaben der Abfallablagerungsverordnung noch nicht einmal auf Deponien hätten abgelagert werden dürfen. Durch die im Jahr 2005 in Kraft getretene Abfallablagerungsverordnung wurde festgelegt, dass Abfall nach dem 31.05.2005 nur noch dann abgelagert werden darf, wenn er die strengen Zuordnungswerte dieser Verordnung einhält. Diese können in der Regel nur dann erreicht werden, wenn der Abfall vorher mechanisch-biologisch oder thermisch behandelt wurde. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Umgehung der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften erhebliche Gewinne erzielt worden sind.

Die Verfüllung von Abbaustätten oder Deponien mit heizwertreichen und anderen ungeeigneten Abfällen gefährdet die Bereitschaft der Entsorgungswirtschaft, in moderne Abfallbehandlungsanlagen zu investieren und damit die Voraussetzungen für eine Entsorgungssicherheit auf hohem technischen Niveau zu schaffen. Aus ökologischer Sicht kann die Verfüllung von Abgrabungen mit diesen Abfällen zu erheblichen Belastungen von Boden und Grundwasser führen. Darüber hinaus wird die in den heizwertreichen Abfällen enthaltene Energie bei einer Verfüllung nicht genutzt.

Im Zusammenhang mit diesen Ereignissen und auch hinsichtlich der Verfüllung von Abgrabungen mit mineralischen Abfällen, wird die Frage diskutiert, welche Anforderungen Abfälle erfüllen müssen, die zur Verfüllung genutzt werden sollen.

## 2 Rechtliche Anforderungen

Die Verfüllung von Abgrabungen (z. B. Kies-, Sand-, Tongruben, Steinbrüche) wird in den Bundesländern auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtsvorschriften genehmigt. In den neuen Ländern wurden viele Abgrabungen und deren Verfüllung aufgrund des Einigungsvertrages auf der Grundlage des Bergrechts zugelassen. In den alten Ländern wird die Verfüllung von Abgrabungen z. B. nach Bau-, Immissionsschutz-, Abfall-, Abgrabungs- und Naturschutzrecht genehmigt.

Unabhängig von diesen unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften ergeben sich die Anforderungen an Abfälle, die in Abgrabungen verwertet werden sollen, aus dem Abfallrecht. Nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft müssen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG). Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Zu diesen gehören das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das heißt, bereits durch den Begriff „ordnungsgemäß“ finden auch die Anforderungen des Boden- und Gewässerschutzes Eingang in die Regelungen des Abfallrechts. Die Verwertung erfolgt „schadlos“, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Die für das „Wohl der Allgemeinheit“ relevanten Schutzgüter werden durch § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG konkretisiert.

### 2.1 Bewertung der ordnungsgemäßen Verwertung

Die ordnungsgemäße Verwertung setzt gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG über die Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften hinaus voraus, dass die Verwertungsmaßnahme auch im Einklang mit dem KrW-/AbfG steht. Nach § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG beinhaltet die stoffliche Verwertung die Substitution von Rohstoffen oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften. Der Hauptzweck der Maßnahme muss in der Nutzung des Abfalls liegen. Die ordnungsgemäße Verwertung beinhaltet somit auch die Forderung nach der Eignung und Nützlichkeit des für die Verwertung vorgesehenen Abfalls. Aus dieser gesetzlichen Forderung ergeben sich Anforderungen an den zu verwertenden Abfall (funktional) und an die Verwertungsmaßnahme (funktional, formell).

Mineralische Abfälle, die in technischen Bauwerken verwertet werden sollen, müssen die bauphysikalischen Eigenschaften (z. B. Scherfestigkeit, Druckfestigkeit, Frostbeständigkeit) aufweisen, die aus bautechnischer Sicht für die Herstellung des Bauwerkes erforderlich sind.

Sollen mineralische Abfälle in bodenähnlichen Anwendungen (Verfüllung von Abgrabungen und Abfallverwertung im Landschaftsbau) verwertet werden, müssen mit diesen natürliche Bodenfunktionen (z. B. Filter-, Puffer- und Rückhaltevermögen, Lebensraum, Wasserhaltekapazität) (wieder)hergestellt oder verbessert werden können. Diese Anforderung wird durch die „Grundsätze zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der BBodSchV hinsichtlich des Auf- und Einbringens von Materialien auf und in den Boden von den diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften“ [1] untermauert, die gemeinsam von LABO, LAGA und LAWA unter Beteiligung des Länderausschusses Bergbau (LAB) erarbeitet wurden und denen die 26. ACK<sup>1</sup> zugestimmt hat. Die Abgrenzungsgrundsätze waren bei der Fortschreibung der LAGA-Mitteilung 20 [2] (siehe Kapitel 2.2) und der Technischen Regeln des LAB [3] zu berücksichtigen<sup>2</sup>.

*„Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gelten auch unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht und ergeben sich materiell insbesondere aus § 7 BBodSchG in Verbindung mit § 9 BBodSchV. Nach § 2 BBodSchG ist Boden im Sinne des Gesetzes die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen ist, ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Mithin beziehen sich die Bestimmungen für den vorsorgenden Bodenschutz nicht nur auf die durchwurzelbare Bodenschicht, sondern auf den Boden insgesamt. Das heißt, § 7 BBodSchG gilt insbesondere in Verbindung mit § 9 BBodSchV für den gesamten Boden, also auch unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Hier ist vorrangig die natürliche Bodenfunktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c BBodSchG insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers zu schützen und zu erhalten.“<sup>3</sup>*

*„Die Anforderungen des § 7 BBodSchG müssen auch von Materialien eingehalten werden, die z. B. zur Auffüllung von Senken, Abgrabungen oder zur Modellierung der Landschaft auf oder in den Boden eingebracht werden und die eine oder mehrere natürliche Bodenfunktionen im Endzustand erfüllen. Sofern über die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 BBodSchV hinaus Materialien im Rahmen von Baumaßnahmen auf- oder in den Boden eingebracht werden, bei denen die Materialien im Endzustand dauerhafter Bestandteil der Landschaft werden und somit eine oder mehrere natürliche Bodenfunktionen erfüllen, z. B. bei der Auffüllung von Senken oder der Landschaftsmodellierung zur Herstellung eines Golfplatzes, haben diese Materialien selbst die Anforderungen der Vorsorge gemäß § 7 BBodSchG in Verbindung mit § 9*

---

<sup>1</sup> 26. ACK am 11./12.10.2000 in Berlin, TOP 53.1: Anpassung der Zuordnungswerte des LAGA-Regelwerkes „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ an die Vorgaben der Bundes-Bodenschutzverordnung - Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Bundes-Bodenschutzverordnung hinsichtlich des Auf- und Einbringens von Materialien auf und in den Boden von den diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften

<sup>2</sup> siehe Abgrenzungsgrundsatz Nr. 9

<sup>3</sup> siehe Abgrenzungsgrundsatz Nr. 4 mit Begründung

*BBodSchV einzuhalten. Diese Anforderungen sollen dadurch erfüllt werden, dass hierfür ausschließlich Bodenmaterial gemäß § 2 Nr. 1 BBodSchV verwendet wird.“<sup>4</sup>*

Die Abgrenzungsgrundsätze wurden in dem Bericht „Verfüllung von Abgrabungen“ [4], der von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der LABO (Federführung), der LAWA, der LAGA und des LAB erarbeitet worden ist, wie folgt berücksichtigt:

*„Für die Verfüllung von Abgrabungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eignet sich in der Regel nur Bodenmaterial. Geeigneter Bauschutt, der die nachfolgend beschriebenen Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes erfüllt, darf nur für betriebstechnische Zwecke verwendet werden.“*

Die Umweltministerkonferenz (UMK)<sup>5</sup> und die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK)<sup>6</sup> haben diesem Bericht zugestimmt ([5], [6]). Er ist durch die Festlegung von Anforderungen für die Einbauklasse 0 in der LAGA-Mitteilung 20 und in der Technischen Regel Boden (TR Boden) [7] umgesetzt geworden.

Aufgrund der aktuellen Diskussion über die Verfüllung von Abgrabungen mit heizwertreichen Abfällen hat der Ausschuss für abfalltechnische Fragen (ATA) in einem Bericht an die LAGA-Vollversammlung „Verfüllung von Abgrabungen mit Abfällen“ [8] erneut auf diesen Sachverhalt hingewiesen:

*„Aus dem seit 1999 geltenden Bodenschutzrecht folgt, dass in Abgrabungen nur solche Abfälle verwertet werden dürfen, welche die Vorsorgeanforderungen des BBodSchG erfüllen und geeignet sind, natürliche Bodenfunktionen (wieder)herzustellen. ...“*

*„Aufgrund der sehr großen Heterogenität, des hohen organischen Anteils (Glühverlust) und der fehlenden bodenphysiologischen Eignung ist es insbesondere ausgeschlossen, dass Abfälle mit dem Abfallschlüssel (AS) 19 12 12 technische Funktionen im Sinn von § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG oder natürliche Bodenfunktionen im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG übernehmen können. Für mineralische Abfälle aus der Sortierung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und gemischten Bau- und Abbruchabfällen (AS 19 12 09) gelten die vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der möglichen Heterogenität und der Belastung entsprechend. Aussagen über die physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie die Auswirkungen auf die Umwelt sind daher auch hier nur auf der Grundlage von Analysen kleiner und repräsentativer Teilmengen möglich. Aufgrund der Herkunft der Abfallgemische, aus denen dieser Abfallteilstrom aussortiert wird, ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass er natürliche Bodenfunktionen im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG übernehmen kann.“*

---

<sup>4</sup> siehe Abgrenzungsgrundsatz Nr. 6 mit Begründung

<sup>5</sup> 58. UMK am 06./07.06.2002 in Templin, TOP 14: Verfüllung von Abgrabungen

<sup>6</sup> WMK am 14./15.05.2003 in Berlin, TOP 6.2: Verfüllung von Abgrabungen

Damit liegt - unabhängig von der Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung und allein aufgrund der fehlenden Eignung - insbesondere bei der Verfüllung von Abgrabungen mit heizwertreichen Sortierresten - keine Verwertung gemäß § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG vor, sondern eine Beseitigung in hierfür nicht zugelassenen Anlagen.<sup>7</sup>

Neben der funktionalen Eignung des Abfalls muss die Verwertungsmaßnahme funktionale Anforderungen und formelle Voraussetzungen erfüllen. Das heißt, bei der geplanten Maßnahme muss es sich um eine „echte“ Verwertungsmaßnahme (keine „Scheinverwertung“) handeln.

Bei der Verwertung von Abfällen in technischen Bauwerken kann hiervon ausgegangen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- Für die Durchführung der Maßnahme muss die Verwendung der mineralischen Abfälle erforderlich sein.
- Der Abfall muss Primärrohstoffe ersetzen, die sonst verwendet worden wären.
- Die Maßnahme würde auch ohne Verwendung von Abfällen durchgeführt werden.
- Die Maßnahme muss zeitlich definiert sein (konkreter Beginn, konkretes Ende),
- Die Maßnahme muss ohne größere Verzögerungen und Unterbrechungen durchgeführt werden (kontinuierlicher Baustellenbetrieb).

Diese Voraussetzungen können im Grundsatz auch auf die Verfüllung von Abgrabungen übertragen werden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei jedoch die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, dass der durch den Abbau entstandene Hohlraum teilweise oder vollständig verfüllt werden muss. Wenn hierfür das am Standort vorhandene Bodenmaterial, das bei der Erschließung des Bodenabbaus abgeschoben wurde, nicht ausreicht, kann für die Verfüllung auch standortfremdes Bodenmaterial verwendet werden.

Hinsichtlich der formellen Anforderungen müssen die planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme erfüllt sein.

Nur wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen für die zu verwertenden Abfälle und für die Verwertungsmaßnahme erfüllt sind, handelt es sich um eine Abfallverwertung:

*„Hauptzweck muss ... primär die Verwertung der Abfälle sein. Wenn die Verwertung als bloße Nebenfolge eintritt, ist der Hauptzweck damit nicht mehr die Verwertung an sich, sondern die Beseitigung des Abfalls. ...“*

---

<sup>7</sup> Siehe: Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 5 des Abgeordneten Martin Bäumer (CDU) „Illegale Müllentsorgung“, 22. Sitzung des Niedersächsischen Landtags am 14.11.2008, Stenografischer Bericht, Seite 2573 bis 2574

*„Nur das für den Zweck erforderliche Minimum an Abfällen kann nach dem Prinzip der Ressourcenschonung als Verwertungsmaßnahme gelten. ... Dementsprechend kann nur diejenige Menge an Abfällen als Verwertung angesehen werden, die die entsprechende Menge an Primärrohstoffen substituiert. Im Falle eines öffentlich-rechtlichen Handlungsgebotes (zur Sicherung) gilt nichts anderes. Nur die Menge, die die öffentliche Hand dem Pflichtigen als für die Maßnahme etwa zur Verfüllung erforderlichen Primärrohstoff aufgeben darf, ist verhältnismäßig, mit der Folge, dass nur insoweit eine Substitution durch geeignete Abfälle erfolgen kann.“<sup>8</sup>*

## **2.2 Bewertung der schadlosen Verwertung (LAGA-Mitteilung 20)**

Materielle Anforderungen an die Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen enthält weder das KrW-/AbfG noch gibt es hierfür auf das Abfallrecht gestützte Rechtsvorschriften. Verwertungsvorhaben müssen daher zurzeit im Wesentlichen mit Hilfe anderer schutzgutbezogener Vorschriften bewertet werden. Grundlage hierfür sind insbesondere die Vorschriften des Boden- und Gewässerschutzes, sofern sie über den Begriff „ordnungsgemäß“ nicht bereits unmittelbar zu berücksichtigen sind.

Um sicherzustellen, dass es in den 16 Ländern zu einer einheitlichen Beurteilung von Verwertungsvorhaben kommt, und die fachlichen Bewertungsansätze mit den Vorgaben der verschiedenen Rechtsbereiche im Einklang stehen, wurden im Auftrag der Umweltministerkonferenz (UMK) unter der Federführung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) von einer Bund-/Länderarbeitsgruppe (LAGA-AG „Mineralische Abfälle“) Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle erarbeitet.

Die LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ definiert übergreifende Verwertungsgrundsätze und legt Verwertungsanforderungen unter Berücksichtigung der Nutzung und der Standortverhältnisse für die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken und für die Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen fest. U. a. wird dort die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt, Straßenaufbruch, Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen, Gießereiabfällen sowie Aschen aus steinkohlebefeuelten Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken geregelt. Nicht behandelt wird das Ein-/Aufbringen von mineralischen Abfällen in/auf die durchwurzelbare Bodenschicht sowie das Einbringen dieser Abfälle in bergbauliche Hohlräume.

Zur Vereinheitlichung des Vollzuges werden in den Technischen Regeln (Teil II der LAGA-Mitteilung 20) für den Einbau der mineralischen Abfälle abfallspezifische Zuordnungswerte festgelegt, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Einbaubedingungen eine schadlose Verwertung gewährleisten. Bei diesen Zuordnungswerten handelt es um

---

<sup>8</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts Halle zur Renaturierung einer Halde mit Abfällen vom 26.02.2008 (2 A 424/06 HAL), Seiten 15-16 und 19

Vorsorgewerte aus der Sicht des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes sowie der Abfallwirtschaft (keine Schadstoffanreicherung). Hiervon sind die Regelungen und Werte aus dem Bereich der Gefahrenabwehr abzugrenzen. Abweichungen von den Zuordnungswerten können zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Beim Einbau mineralischer Abfälle werden mehrere Einbauklassen unterschieden, deren Einteilung auf Herkunft, Beschaffenheit und Verwendungsart des Abfalls unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortverhältnisse basiert.

In dem Teil III „Probenahme und Analytik“ dieses Regelwerkes werden die allgemein gültigen Verfahren für die Probenahme, die Probenaufbereitung und die Analytik sowie spezifische Vorgaben für die in den jeweiligen Technischen Regeln behandelten Abfallarten festgelegt.

Aufgrund der neuen rechtlichen Regelungen zum Schutz des Bodens [9], [10] und der Konkretisierung der Anforderungen zum Schutz des Grundwassers durch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) [11] ist die LAGA von der Umweltministerkonferenz<sup>9</sup> gebeten worden, die LAGA-Mitteilung 20 zu überarbeiten [12].

Die 32. Amtschefkonferenz<sup>10</sup> hat am 06.11.2003 die Fortschreibung des Allgemeinen Teils (Teil I) der LAGA-Mitteilung 20 zur Kenntnis genommen und dessen Veröffentlichung zugestimmt. Damit lagen neben den fachlichen Grundlagen auch die formalen Voraussetzungen für die Überarbeitung der einzelnen Technischen Regeln (Teil II der LAGA-Mitteilung 20) vor.

Die 63. UMK<sup>11</sup> hat die Fortschreibung der LAGA-Mitteilung 20 um die „Technische Regel Boden“ und den Teil III „Probenahme und Analytik“ zur Kenntnis genommen, jedoch der von der LAGA angeregten Veröffentlichung nicht zugestimmt. Allerdings hat die Mehrheit der Länder in einer Protokollnotiz erklärt, sie werde die überarbeitete LAGA-Mitteilung 20 veröffentlichen und in den Vollzug übernehmen.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat diesem Beschluss der 63. UMK in ihrer Sitzung am 08./09.12.2004<sup>12</sup> widersprochen.

Auf die Überarbeitung weiterer Abschnitte der LAGA-Mitteilung 20 wurde zugunsten eines auch nach außen rechtsverbindlichen Regelungsansatzes durch eine Rechtsverordnung verzichtet. Die LAGA hat daher die LAGA-AG „Mineralische Abfälle“ in ihrer

---

<sup>9</sup> 49. UMK am 05./06.11.1997 in Erfurt, TOP 13.16: LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“

<sup>10</sup> 32. ACK am 06.11.2003 in Berlin, TOP 20: LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“

<sup>11</sup> 63. UMK am 04./05.11.2004 in Niedernhausen, TOP 24: Verwertung von mineralischen Abfällen

<sup>12</sup> WMK am 08./09.12.2004, TOP 16f: Verwertung von mineralischen Abfällen

82. Sitzung<sup>13</sup> aufgelöst und das Vorsitzland gebeten, Empfehlungen für eine „Verordnung über die Verwertung von mineralischen Abfällen<sup>14</sup>“ zu erarbeiten. Diese wurden der 63. UMK nachrichtlich vorgelegt und stehen dem Bundesumweltministerium (BMU) als Grundlage für die Erarbeitung einer Verordnung zur Verfügung.

Durch Einbauklasse 0 der TR Boden werden die Anforderungen an die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von Bodenmaterial umgesetzt, die das Arbeitspapier Verfüllung von Abgrabungen (siehe Kapitel 2.1) enthält.

*„§ 9 BBodSchV bestimmt ausdrücklich, dass die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV „in der Regel“ einen Maßstab für einen Besorgnistatbestand darstellen. ... Die Vorschrift lässt es somit zu, Ausnahmen zu definieren, in denen diese Werte zwar nicht eingehalten werden, es aufgrund der sonstigen Randbedingungen der Maßnahmen aber dennoch nicht zur Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen kommen kann. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist in diesen Fällen eine schädliche Bodenveränderung grundsätzlich nicht zu besorgen, wenn die Geringfügigkeitsschwellen des vorsorgenden Grundwasserschutzes im Sickerwasser, das aus der Verwertungs- bzw. Baumaßnahme austritt, sicher unterschritten werden.“<sup>15</sup>*

Danach ist die Verwertung von Bodenmaterial in Abgrabungen bei Einhaltung der nachstehenden Anforderungen als schadlos zu bewerten:

1. Für Bodenmaterial, das einer der Bodenarten Ton, Lehm/Schluff oder Sand zugeordnet werden kann, gelten bodenartspezifischen Zuordnungswerte Z 0. Bei Einhaltung dieser Zuordnungswerte ist eine Eluatuntersuchung nicht erforderlich. In der TR Boden werden weitere Fallgestaltungen beschreiben, in denen das Eluat auch bei Einhaltung der Vorsorgewerte untersucht und bewertet werden muss.
2. Eine Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte (Zuordnungswerte Z 0) überschreitet, ist bei Einhaltung folgender Bedingungen zulässig (Ausnahme von der Regel):
  - Die Abgrabungen/Verfüllungen liegen außerhalb folgender (Schutz-)Gebiete:
    - festgesetzte, vorläufig sichergestellte oder fachbehördlich geplante Trinkwasserschutzgebiete, Zone I bis III A,
    - festgesetzte, vorläufig sichergestellte oder fachbehördlich geplante Heilquellenschutzgebiete, Zone I bis III,

---

<sup>13</sup> 82. LAGA-Sitzung am 23./24.03.2004 in Speyer, TOP 20: LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“

<sup>14</sup> Siehe [www.bmu.de](http://www.bmu.de), Home > Themen A-Z > Abfallwirtschaft > Aktuell > BMU-Workshop zur Verwertung von mineralischen Abfällen > Workshop mit Einzelvorträgen > LAGA-Eckpunkte

<sup>15</sup> siehe Abgrenzungsgrundsatz Nr. 5 mit Begründung

- Wasservorranggebiete, die im Interesse der künftigen Wasserversorgung raumordnerisch ausgewiesen worden sind,
- Karstgebiete und Gebiete mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund,

und

- das Bodenmaterial überschreitet nicht die Zuordnungswerte Z 0\* im Feststoff

und

- das Bodenmaterial überschreitet nicht die Zuordnungswerte Z 0\* im Eluat

und

- oberhalb des verfüllten Bodenmaterials wird eine Schicht aus Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält und somit alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen kann, aufgebracht. Diese Bodenschicht oberhalb der Verfüllung muss in der Regel eine Mindestmächtigkeit von 2 m aufweisen.

3. Eine Verwertung von Bodenmaterial, das die Zuordnungswerte Z 0\* (Feststoff/Eluat) überschreitet, ist aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes auch bei günstigen hydrogeologischen Bedingungen nicht zulässig.
4. In Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Gehalten können unter Berücksichtigung der Sonderregelung des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BBodSchV für einzelne Parameter spezifische Zuordnungswerte (als Ausnahmen von den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV) festgelegt werden, soweit die dort genannten weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **3 Die LAGA-Mitteilung 20 im Licht des „Tongrubenurteils“**

Die LAGA-Mitteilung 20 enthält Maßstäbe für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem „Tongrubenurteil“<sup>16</sup> vom 14.04.2005 festgestellt, dass die LAGA-Mitteilung 20 (alt = Stand: 06.11.1997), die bisher für die Bewertung herangezogen worden ist, das geltende Bodenschutzrecht nicht berücksichtigt. Die Begründung des „Tongrubenurteils“ ist für die Verwertung von mineralischen Abfällen von erheblicher Bedeutung und enthält für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung dieser Abfälle wichtige Aussagen:

- a) Im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens können die Belange des Boden- und Gewässerschutzes nicht anhand der LAGA-Mitteilung 20 (alt) mit der dazugehörigen TR Boden (alt) konkretisiert werden. Eine Heranziehung scheidet schon deshalb aus, weil dieses Regelwerk nach dem damaligen Stand (= Zulassung

---

<sup>16</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.04.2005 (7 C 26.03),  
[www.bundesverwaltungsgericht.de/media/archive/2902.pdf](http://www.bundesverwaltungsgericht.de/media/archive/2902.pdf)

des Betriebsplanes) noch nicht an die später in Kraft getretenen Regelungen von BBodSchG und BBodSchV angepasst war<sup>17</sup>.

- b) Im Rahmen eines bergrechtlichen Zulassungsverfahrens sind die materiellen Maßstäbe des BBodSchG und der BBodSchV inhaltlich voll anwendbar. Entsprechendes gilt, ohne dass vorliegend darüber zu entscheiden war, auch bei einer Genehmigung über den Einbau von (Boden)Material auf der Grundlage einer baurechtlichen oder bodenabbaurechtlichen Genehmigung.
- c) § 7 Satz 3 BBodSchG verlangt, dass jemand, der auf den Boden einwirkt, Bodeneinwirkungen, die die Vorsorgewerte überschreiten, grundsätzlich unterlässt, sofern nicht Aspekte der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den Zweck der Nutzung entgegenstehen.
- d) Der vom Berufungsgericht hilfsweise herangezogene § 10 Abs. 1 Satz 2 BBodSchV beschränkt die Vorkehrungen gegen Schadstoffeinträge beim Aufbringen von Material nicht darauf, bei einer Überschreitung der Vorsorgewerte Maßnahmen zur Sicherung gegen die Schadstoffausbreitung und zur Überwachung vorzusehen. Vielmehr sind Schadstoffeinträge auch im Rahmen der Änderung von Anlagen oder Verfahren zu vermeiden oder wirksam zu vermindern.

Das heißt, technische Sicherungsmaßnahmen - wie die in der Einbauklasse 2 der LAGA-Mitteilung 20 vorgesehene Abdichtung der eingebauten Abfälle - können ein Überschreiten der Vorsorgewerte nicht rechtfertigen. Diese Vorkehrungen sind nicht zur Kompensation einer Überschreitung der Vorsorgewerte bestimmt.

- e) Das BVerwG legt es nahe, dass Besitzer von Nachbargrundstücken, die an verfüllte Grundstücke grenzen, die Einhaltung der Vorsorgestandards im Rechtswege fordern können. Den einschlägigen bodenschutzrechtlichen Bestimmungen hat das BVerwG jedenfalls (auch) drittschützenden Charakter beigemessen.

Diese Ausführungen des BVerwG zum Bodenschutzrecht sind sowohl für die Normsetzung als auch für den Vollzug von erheblicher Bedeutung. Sowohl die mit der LAGA, der LAWA und der LABO abgestimmten „Technischen Regeln für die stoffliche Verwertung von Abfällen im Bergbau über Tage“ des Länderausschusses Bergbau (LAB) als auch die LAGA-Mitteilung 20 der LAGA sind auf dieser Grundlage zu überprüfen.

Das „Tongrubenurteil“ bezieht sich zwar in seinem konkreten Sachverhalt u. a. auf die Frage, welche Anforderungen mineralische Abfälle aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes erfüllen müssen, wenn diese zur Verfüllung eines Tontagebaus verwendet werden. Es lässt sich jedoch aus fachtechnischer und auch aus rechtlicher Sicht auf alle anderen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bewertung der Schadlosigkeit der

---

<sup>17</sup> Hinweis: Außerdem berücksichtigt die LAGA-Mitteilung 20 (Stand: 06.11.1997) nicht das KrW-/AbfG sondern bezieht sich in dem Allgemeinen Teil (Nr. 1.4.2 Abfallrecht) noch auf das AbfG.

Verwertung von mineralischen Abfällen übertragen, weil das Bodenschutzrecht nicht zwischen bodenähnlichen Anwendungen (z. B. Verfüllung eines Bodenabbaus) und technischen Bauwerken (z. B. Bau eines Lärmschutzwalles) unterscheidet. Letztendlich geht es bei allen Fallgestaltungen auch um die Frage, ob die Maßnahme, in der mineralische Abfälle verwertet werden, die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung auslöst. Das heißt, das „Tongrubenurteil“ wirkt sich nicht nur auf den Einbau von mineralischen Abfällen in den sogenannten bodenähnlichen Anwendungen aus, sondern auch auf den Einbau in technischen Bauwerken. Es besitzt damit eine grundlegende Bedeutung für alle Anwendungsbereiche der LAGA-Mitteilung 20.

Das BVerwG hat sich aufgrund des zu beurteilenden Sachverhaltes (Zulassung des Abschlussbetriebsplanes im März 2000) nur mit dem Inhalt der LAGA-Mitteilung 20 (alt) befasst. Daher ist zu prüfen, ob sich das „Tongrubenurteil“ auch auf die Anforderungen auswirkt, die in der überarbeiteten LAGA-Mitteilung 20 und in der überarbeiteten TR Boden festgelegt worden sind.

Die überarbeitete LAGA-Mitteilung 20 (neu) wurde im Allgemeinen Teil und in der TR Boden (neu) an das Bodenschutzrecht angepasst. Ihr fachliches Konzept, das in einem erläuternden Anhang zum Allgemeinen Teil beschrieben wird, stimmt in vollem Umfang mit der aktuellen Rechtslage und dem Urteil des BVerwG überein und ermöglicht somit einen sachgerechten und rechtskonformen Vollzug. Das überarbeitete Regelwerk kann sowohl aus technischer als auch aus rechtlicher Sicht der Bewertung von Abweichungen von den Vorsorgewerten (Abweichung vom Regelfall des § 9 Abs. 1 BBodSchV) bei der Einzelfallbewertung zugrunde gelegt werden.

Die LAGA-Mitteilung 20 enthält ein stringentes Konzept, um bei der Verfüllung von Abgrabungen und bei der Verwertung von Abfällen in technischen Bauwerken Spielräume zur Überschreitung der Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 der BBodSchV zu eröffnen - sofern wegen der geringen Eluierbarkeit oder der Verhinderung der Entstehung von Sickerwasser eine Beeinträchtigung der Umwelt ausscheidet - als auch die Grenzen solcher Ausnahmen im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen darzustellen. Bei natur- und siedlungsbedingten Schadstoffbelastungen können Ausnahmen entsprechend den Vorgaben des Bodenschutzes zugelassen werden.

Diese Bewertung wird durch gleichlautende Beschlüsse der für diese Fragestellung zuständigen Länderarbeitsgemeinschaften LABO<sup>18</sup>, LAGA<sup>19</sup> und LAWA<sup>20</sup> bestätigt:

---

<sup>18</sup> 28. LABO-Sitzung am 12./13.09.2005 in Limburg, TOP 15: Entscheidung des BVerwG 7 C 26.03 vom 14.04.2005 - Bodenschutzanforderungen bei der Verfüllung einer Tongrube

<sup>19</sup> 85. LAGA-Sitzung am 14./15.09.2005 in Saarbrücken, TOP 12: Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken und in bodenähnlichen Anwendungen - Auswirkungen des Urteils des BVerwG vom 14.04.2005 (7 C 26.03)

<sup>20</sup> 129. LAWA-Sitzung am 27./28.09.2005 in Düsseldorf/Hombroich, TOP 10.2: Fortschreibung des technischen Regelwerks der LAGA und der LABO

*„Die LABO/LAGA/LAWA ist der Auffassung, dass die überarbeitete Technische Regel Boden (Stand 05.11.2004) die Vorgaben des Urteils des BVerwG vom 14.04.2005 - 7 C 26.03 - berücksichtigt. Diese Technische Regel ist daher eine geeignete Grundlage für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG in dem Übergangszeitraum bis zur Verabschiedung einer Bundesverordnung.“*

Die überarbeitete LAGA-Mitteilung 20 (neu) berücksichtigt zwar hinsichtlich der Zuordnungswerte für die Bewertung des Sickerwassers (Eluatkonzentrationen) noch nicht die Erkenntnisse aus aktuellen Forschungsvorhaben. Da sie jedoch der aktuellen Rechtslage einschließlich des „Tongrubenurteils“ entspricht, kann sie für einen begrenzten Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten einer Bundesverordnung im Vollzug angewendet werden. Die materiellen Anforderungen dieses Regelwerkes verhindern zuverlässig - wenn sie denn angewendet werden und verbindlicher Bestandteil von Anlagengenehmigungen sind - dass Ton-, Sand- und Kiesgruben mit ungeeigneten Abfällen verfüllt werden. Dieses belegt eine aktuelle Bestandserhebung in Niedersachsen, wonach die mehr als 500 Bodenabbaustätten ausschließlich mit unbelastetem Bodenmaterial verfüllt werden dürfen. Das heißt, die Verfüllung von Abgrabungen mit dafür ungeeigneten Abfällen lässt sich bereits mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften verhindern.

Dieses gilt auch für Abgrabungen, deren Verfüllung auf der Grundlage des Bergrechts genehmigt worden ist. In den Technischen Regeln für die Verwertung von Abfällen im Bergbau über Tage, die vom Länderausschuss Bergbau zustimmend zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Einführung empfohlen wurden<sup>21</sup>, wird nämlich festgelegt, dass bei Einsatzbedingungen, wie sie in der LAGA-Mitteilung 20 beschrieben werden, die dort festgelegten Anforderungen auch im Geltungsbereich des Bergrechts anzuwenden sind. Dieses gilt auch für Fortschreibungen dieses Regelwerkes, also auch für die überarbeitete TR Boden.

Nach der Entscheidung des BVerwG sind somit keine durchgreifenden Argumente dagegen ersichtlich, die Schadlosigkeit der Verwertung auf der Grundlage der LAGA-Mitteilung 20 (neu) mit der TR Boden (neu) zu bewerten<sup>22</sup>. Wer sich dagegen weiterhin auf die LAGA-Mitteilung 20 (alt) stützt, verstößt gegen geltendes Recht.

Mit entsprechenden Hinweisen auf ihren Internetseiten haben inzwischen die meisten Länder<sup>23</sup> auf das Tongrubenurteil reagiert und einen Weg aufgezeigt, wie in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer Bundesverordnung über die Verwertung von mineralischen Abfällen sachgerecht und rechtskonform die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen bewertet werden kann.

---

<sup>21</sup> 124. Sitzung des Länderausschusses Bergbau am 11.05.2004 in Bonn, TOP 3: Bericht über die Tätigkeit der Obleute des Länderausschusses Bergbau - Bergbauliche Hohlräume und Abfallentsorgung

<sup>22</sup> Eine ausführliche Bewertung enthalten [13] und [14]

<sup>23</sup> siehe [www.laga-online.de](http://www.laga-online.de), Pfad: Home > Aktuelles > 06.03.2007

Die teilweise diskutierte Frage, ob vor dem Hintergrund der Arbeiten des BMU an einer Bundesverordnung eine Umsetzung der LAGA-Mitteilung 20 (neu) in den Ländern sinnvoll sei, stellt sich nicht. Vollzugsentscheidungen sind heute und auf der Grundlage des geltenden Rechts zu treffen. Abfälle können nicht bis zur Verabschiedung der Bundesverordnung zwischengelagert werden. Das heißt, die Umsetzung der LAGA-Mitteilung 20 (neu) und der TR Boden (neu) schafft für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten einer Bundesverordnung einheitliche Rahmenbedingungen für den Vollzug im Sinne des „Tongrubenurteils“ des Bundesverwaltungsgerichts.

Vor diesem Hintergrund hat das Niedersächsische Umweltministerium für die Verfüllung von Abgrabungen mit Erlass vom 25.08.2006 gegenüber den unteren Naturschutzbehörden klargestellt, dass die Anforderungen an das Verfüllmaterial in der Nr. 8 des „Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen“ [15] beschrieben werden. Dieser Leitfaden ist aufgrund eines Runderlasses vom 07.11.2003<sup>24</sup> bei der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen zu beachten.

Entsprechend den Ausführungen in den Kapiteln 2.1 und 2.2 hat auch nach diesem Leitfaden die inhaltliche Vorbereitung einer Entscheidung über Verfüllungsmaßnahmen, z. B. im Rahmen einer neuen Bodenabbaugenehmigung oder anlässlich einer Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung zu einer bereits erteilten Genehmigung, zwei Gesichtspunkte zu betrachten:

- Die Verfüllungsmaßnahme muss für die naturschutzrechtlich abgeleitete Kompensation erforderlich sein (funktionale Anforderungen und formelle Voraussetzungen).
- Das einzubringende Bodenmaterial muss bestimmte Anforderungen (Funktionalität, Schadlosigkeit) erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich - ergänzend zu dem o. g. Runderlass - aus dem Bericht Verfüllung von Abgrabungen (siehe Kapitel 2.1 und 2.2), der in die TR Boden (neu) eingeflossen ist. Das in Verfüllungen einzubringende Bodenmaterial ist daher auf der Grundlage der Anforderungen der Einbauklasse 0 der TR Boden (neu) zu bewerten.

---

<sup>24</sup> RdErl. d. MU v. 07.11.2003 - 28-22442/1/1 (Nds. MBl. Nr. 36/2003, S. 739, VORIS 28100

#### **4 Entwurf des BMU für eine Artikelverordnung**

Das BMU arbeitet zurzeit an dem Entwurf einer Artikelverordnung, mit der die Rechtssicherheit und der einheitliche Vollzug in den Ländern bei der Verwertung von mineralischen Abfällen verbessert werden sollen. Mit der Ersatzbaustoffverordnung (Artikel 1) soll die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen sowie die Verwendung von mineralischen industriellen Nebenprodukten - zusammenfassend als mineralische Ersatzbaustoffe bezeichnet - in technischen Bauwerken geregelt werden. Mit der Ergänzung der BBodSchV (Artikel 2) sollen Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht (bisherige Einbauklasse 0 der LAGA-Mitteilung 20) festgelegt werden. Der erste Arbeitsentwurf wurde im November 2007 vorgelegt und mit den Ländern sowie den beteiligten Kreisen im Januar 2008 erörtert. Das BMU strebt an, im Frühjahr 2009 einen zweiten Arbeitsentwurf unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen und der Ergebnisse eines Workshops im Mai 2008 in Dessau sowie der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Zuarbeit (zur Überprüfung der Modellierung bestimmter Einbauweisen, Aufnahme neuer Stoffe, Berücksichtigung der aktuellen Datenlage und Analytik) vorzulegen.

Im Grundsatz ist es zu begrüßen, dass das BMU dem Wunsch der Länder gefolgt ist, bundeseinheitliche Anforderungen für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen und anderen mineralischen Materialien in einer Verordnung festzulegen und gleichzeitig die BBodSchV um Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in bodenähnlichen Anwendungen (Verwertung von Abfällen im Landschaftsbau und Verfüllung von Abgrabungen) zu ergänzen. Die Stellungnahmen zu dem ersten Arbeitsentwurf haben jedoch gezeigt, dass es gravierende fachtechnische und rechtliche Bedenken gibt, die eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfes der Artikelverordnung erfordern.

Der erste Arbeitsentwurf weicht in seinen Grundlinien von der bisherigen Rechtslage, der eingeführten Vollzugspraxis und den Beschlüssen der UMK-Gremien wesentlich ab, ohne dass hierfür gute Gründe erkennbar wären. Er sieht Regelungen vor, die einerseits sehr schwer vollziehbar wären und andererseits die Grenze des materiell Zulässigen in die Nähe konkreter Gefahren für Boden und Gewässer verschieben. Die Verordnung würde in der vorgelegten Fassung die Voraussetzungen für die großräumige und irreversible Verteilung von schadstoffhaltigen mineralischen Abfällen schaffen und damit im Widerspruch zu den Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes stehen.

Die beiden Arbeitsentwürfe sollten auf der Grundlage der bisher bei der Anwendung der LAGA-Mitteilung 20 und des Arbeitspapiers „Verfüllung von Abgrabungen“ gewonnenen positiven Erfahrungen grundlegend überarbeitet und mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf für die weiteren Beratungen vorgelegt werden.

## 5 Zusammenfassung

Bei der Verfüllung von Abgrabungen, ist die Frage zu beantworten, welche Anforderungen an Abfälle gestellt werden müssen, die zur Verfüllung genutzt werden sollen.

Unabhängig von den unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Vorschriften (z. B. Bergrecht, Naturschutzrecht, Baurecht) müssen Abfälle, die in Abgrabungen verwertet werden sollen, die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG) erfüllen. Danach hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Nach § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG beinhaltet die stoffliche Verwertung die Substitution von Rohstoffen oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften. Der Hauptzweck der Maßnahme muss in der Nutzung des Abfalls liegen. Die ordnungsgemäße Verwertung beinhaltet somit auch die Forderung nach der Eignung und Nützlichkeit des für die Verwertung vorgesehenen Abfalls. Mit Abfällen, die in bodenähnlichen Anwendungen (Verfüllung von Abgrabungen und Abfallverwertung im Landschaftsbau) verwertet werden sollen, müssen daher natürliche Bodenfunktionen (z. B. Filter-, Puffer- und Rückhaltevermögen, Lebensraum, Wasserhaltekapazität) (wieder)hergestellt oder verbessert werden können. Diese Anforderungen erfüllt in der Regel nur Bodenmaterial. Neben dieser funktionalen Eignung des Abfalls muss die Verwertungsmaßnahme funktionale Anforderungen und formelle Voraussetzungen erfüllen.

Maßstäbe für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen in Abgrabungen enthält die LAGA-Mitteilung 20 [2] mit der TR Boden [7]. Dieses Regelwerk entspricht der aktuellen Rechtslage und steht im Einklang mit der Begründung zum „Tongrubenurteil“ des Bundesverwaltungsgerichts. Auch wenn die Zuordnungswerte für die Bewertung des Sickerwassers nicht mehr den Erkenntnissen aus den aktuellen Forschungsvorhaben entsprechen, kann die LAGA-Mitteilung 20 für einen begrenzten Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bundesverordnung im Vollzug angewendet werden. Das geltende Recht und die daraus abgeleiteten materiellen Anforderungen der TR Boden verhindern zuverlässig - wenn sie denn angewendet werden und verbindlicher Bestandteil von Anlagengenehmigungen sind - dass Ton-, Sand- und Kiesgruben mit ungeeigneten Abfällen verfüllt werden.

Die Entsorgung von heizwertreichen Sortierresten in Abbaustätten ist zweifelsfrei nicht mit dem geltenden Abfall- und Bodenschutzrecht zu vereinbaren.<sup>25</sup> Derartige Abfälle besitzen nicht die für die Verfüllung erforderlichen Eigenschaften (bautechnische Eigenschaften, Herstellung von natürlichen Bodenfunktionen). Damit liegt keine Verwertung gemäß § 4 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG), sondern eine Beseitigung in hierfür nicht zugelassenen Anlagen vor.

---

<sup>25</sup> 90. LAGA-Sitzung am 16./17.04.2008 in Leipzig, TOP 4.1: „Bericht Verfüllung von Abgrabungen“ (Auszug aus dem Beschluss):

„Die LAGA bekräftigt ihre Auffassung, dass die Verfüllung von Abgrabungen mit mineralischen Abfällen, die organische Anteile enthalten, rechtswidrig ist.“

Diese Form der Abfallentsorgung ist durch Maßnahmen

- an der „Quelle“ (in den Sortieranlagen, in denen dieser Abfall entsteht),
- entlang des Transportweges,
- an der „Senke“ (in den Sortieranlagen und an den Verfüllungen und Abbaustätten, denen diese Abfälle zugeführt werden) und
- durch ergänzende Maßnahmen entlang der Entsorgungskette

zu unterbinden. Die hierfür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen stehen für diese Maßnahmen im Grundsatz zur Verfügung [16].

## 6 Literatur

- [1] Abgrenzungsgrundsätze (08.08.2000) und Begründung (18.09.2000) zu den Anwendungsbereichen der BBodSchV hinsichtlich des Auf- und Einbringens von Materialien auf und in den Boden von den diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften; veröffentlicht auf der Internetseite der LABO als Anhang 4 der „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“: <http://www.labo-deutschland.de/> (Pfad: Home > Veröffentlichungen > Bewertungs- und Vollzugsfragen > Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (Sep. 2002) oder direkt: [http://www.labo-deutschland.de/pdf/12-Vollzugshilfe\\_110902.pdf](http://www.labo-deutschland.de/pdf/12-Vollzugshilfe_110902.pdf)
- [2] Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (2003): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln. Stand: 6.11.2003; erschienen als Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, 5. erweiterte Auflage (ISBN 3 503 06395 1) im Erich Schmidt-Verlag, Berlin, 2004
- [3] Länderausschuss Bergbau (LAB): Anforderungen an die Verwertung von bergbau-fremden Abfällen im Bergbau über Tage - Technische Regeln, Stand: 30.03.2004 (inzwischen aktualisierte Fassung), [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C4575457\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C4575457_L20.pdf)
- [4] LABO in Zusammenarbeit mit LAGA und LAWA, unter Mitwirkung des LAB: „Verfüllung von Abgrabungen“, Bericht an die 29. ACK zu TOP 32/33 der 27. ACK sowie zu TOP 30 der 28.ACK; veröffentlicht auf der Internetseite der LABO: <http://www.labo-deutschland.de/>, Pfad: Home > Themen > Verfüllung von Abgrabungen (05/2003) > Bericht zu Verfüllung von Abgrabungen
- [5] Dinkelberg, W., Bannick, C. G., Bertram, H.-U., Freytag, K.: Anforderungen des Bodenschutzes an die Verfüllung von Abgrabungen, Bodenschutz, 7. Jahrgang, Heft 4, S. 120-125, ISSN 1432170X, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin, 2002

- [6] Dinkelberg, W., Bertram, H.-U., Freytag, K., Leuchs, W., Bannick, C. G.: Verfüllung von Abgrabungen, Bodenschutz, Kennzahl 7770, 11 Seiten, ISBN 3503027181, 39. Lieferung XII/2003, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin, 2003
- [7] Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004, unveröffentlicht
- [8] Ausschuss für abfalltechnische Fragen (ATA), Bericht an die LAGA-Vollversammlung „Verfüllung von Abgrabungen mit Abfällen“, Stand: 06.03.2008, unveröffentlicht
- [9] Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998
- [10] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.1999
- [11] Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2002): Grundsätze des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei Abfallverwertung und Produkteinsatz (GAP), Hannover, veröffentlicht auf der Internetseite der LAWA: <http://www.lawa.de/> (Pfad: Home > Publikationen > Veröffentlichungen nach Sachgebieten > kostenlose Downloads > Grundwasser > GAP-Papier) oder direkt: <http://www.lawa.de/pub/kostenlos/gw/GAP-Papier06-02NEU.pdf>
- [12] Bertram, H.-U. (2004), Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“, Müllhandbuch, Kennzahl 6541.2, 21 Seiten, ISBN 3503028307, Lieferung 4/2004, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2004
- [13] Attendorn, T.: Wasser- und bodenschutzrechtliche Anforderungen an die Verfüllung von Abgrabungen nach dem Tongrubenurteil II, AbfallR 4/2006, S. 167-175, Lexxion Verlagsgesellschaft
- [14] Bertram, H.-U.: Anforderungen an die Verfüllung von Abgrabungen - Anmerkungen und Ergänzungen zu der Veröffentlichung von Attendorn in AbfallR 2006, AbfallR 1/2007, S. 37-42, Lexxion Verlagsgesellschaft
- [15] Niedersächsisches Umweltministerium: Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen, veröffentlicht auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz: [www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de) )Pfad: Themen > Bodenschutz & Altlasten > Bodenabbau)
- [16] Bertram, H.-U.: Die Entsorgung heizwertreicher Sortierreste, Vortrag bei der bvse-Fachtagung „Neues Deponierecht in Deutschland - Fortschritt für die hochwertige Verwertung, Bonn-Bad Godesberg, 10.03.2009

## **7 Verfasser**

MR Dr.-Ing. Heinz-Ulrich Bertram  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz  
Archivstr. 2  
30169 Hannover  
Tel.: (0511)120-3256  
Fax: (0511)120-99-3256  
E-Mail: [heinz-ulrich.bertram@mu.niedersachsen.de](mailto:heinz-ulrich.bertram@mu.niedersachsen.de)